

Treuhand-Update Nr. 77 Mai 2020

Formelle Voraussetzungen für Kurzarbeit, neue Abrechnungen online

Neuerungen und Informationen im Bereich Steuern, Buchhaltung und relevante Gesetzesänderungen, Gerichtsurteile sowie Tipps und Tricks für Unternehmer.

Guten Tag

Sie haben den kostenlosen Newsletter von KAISER BUCHHALTUNGEN GMBH abonniert. Herzlichen Dank für Ihr Interesse. Auch in dieser Ausgabe finden Sie bestimmt wieder nützliche Informationen.

- ➔ **Formelle Voraussetzungen für Kurzarbeit, neue Abrechnungen online**
- ➔ **Verordnung über Miete und Pacht**
- ➔ **Gesetz zur Lohngleichheit tritt am 1. Juli 2020 in Kraft**
- ➔ **Neue Ausgabe Update mit Informationen aus dem Treuhandbereich**

Wir wünschen Ihnen einen hohen Informationsgewinn und eine erfolgreiche Zeit. Ihr Kommentar, Ihre Kritik oder Anregungen sind willkommen.

- ➔ **Noch eine Bitte:** Empfehlen Sie unseren Newsletter weiter an Ihre Freunde und Bekannte, damit auch diese von interessanten Tipps profitieren. Am besten leiten Sie gleich jetzt diese Email weiter. Vielen Dank.

Herzliche Grüsse
Brigitte Kaiser



KAISER BUCHHALTUNGEN GMBH

Rudolfstrasse 31 8400 Winterthur
Telefon: 052 202 84 84 Telefax: 052 202 62 49

info@kaiser-buchhaltungen.ch

www.kaiser-buchhaltungen.ch

➔ **Formelle Voraussetzungen für Kurzarbeit, neue Abrechnungen online**

Für die gewöhnliche erste Abrechnung der Kurzarbeit benötigten die Ämter bis anhin folgende Unterlagen. Es macht Sinn, die Informationen zusammenzustellen, um sie bei Bedarf einreichen zu können und bei einer späteren Prüfung keine Rückzahlungen leisten zu müssen.

- Aufstellung der geleisteten und verrechneten Mehr- bzw. Minusstunden der letzten sechs Monate von den einzelnen Mitarbeitenden
- Angaben zu Betriebsferien
- Angaben zum Arbeitszeitkalender, falls vorhanden
- Besteht ein Anschluss an einen GAV? Falls ja, zu welchem?
- Aufstellung aller Feiertage pro Jahr inkl. Angaben zum Arbeitsschluss vor einem Feiertag
- An welchen Tagen arbeiten die Teilzeitmitarbeitenden und wie viele Stunden pro Tag? Sind die Einsätze fix geregelt oder können diese variieren?
- Falls die Firma nach einem Gleitzeitreglement arbeitet, Kopie des Reglements beilegen
- Aufstellung aller Mitarbeitenden mit folgenden Angaben:
Name, Vorname, Geburtsdatum, Ferienanspruch, Bruttolohn und Angaben zu allfälligen Lohnbestandteilen wie 13. Monatslohn, Gratifikation, Bonus, Provision

NEU: die Abrechnung für Kurzarbeit infolge Corona sollte im Kanton Zürich nur noch online erfolgen über folgenden Link: www.zh.ch/kurzarbeit-corona-abrechnung
Ein entsprechendes Support-Formular im Excel steht zur Verfügung, worin die benötigten Angaben errechnet werden können. Ebenso wurden Erläuterungen dazu publiziert.

Trotzdem ist es nach wie vor nötig und sinnvoll, die oben genannten Aufzeichnungen bereit zu halten. Bei späteren Kontrollen und Revisionen müssen die Zahlen belegt werden, damit keine Aufrechnungen riskiert werden.

➔ **Verordnung über Miete und Pacht vom 27. März 2020**

Die Massnahmen helfen Mietern nur vordergründig und bringt den Vermietern wenig Nachteile.

Neu müssen Vermieter den säumigen Mietern eine Nachfrist von 90 Tagen statt 30 Tagen ansetzen, bevor sie dem Mieter kündigen können.

Die Fristverlängerung betrifft nur die Nachfrist, die normale Miete bleibt weiterhin geschuldet. Danach sind ab dem ersten Tag Verzugszinse von 5% geschuldet. In diesem Fall macht es Sinn, die Miete pünktlich zu bezahlen und besser einen Notkredit von 0% Zins zu beantragen.

Die verlängerte Nachfrist von 90 Tage betrifft übrigens nur Mieter, die von der CONVID-Krise betroffen sind. Auch gilt die verlängerte Nachfrist nur für Mieten oder Nebenkosten, die zwischen dem 13. März und dem 31. Mai fällig werden. So kann ein Vermieter, der die Mai-Miete bereits freiwillig bis zum 31. Mai vorher gestundet hat, eine Nachfrist von 30 Tagen ansetzen und dann als Ergebnis dem Mieter rascher kündigen.

➔ **Gesetz zur Lohngleichheit tritt am 1. Juli 2020 in Kraft**

Unternehmen mit mehr als 100 Mitarbeitenden müssen bis spätestens Ende Juni 2021 die erste betriebsinterne **Lohngleichheitsanalyse** durchgeführt haben. Lernende werden nicht zu den Mitarbeitenden dazugezählt.

Als Methode für die Analyse empfiehlt der Bund das bereits entwickelte Online-Tool «Logib» und/oder er wird ein kostenloses Tool zur Verfügung stellen. Als Prüfstellen können Revisionsunternehmen oder eine Arbeitnehmervertretung beauftragt werden. Innerhalb eines Jahres nach Durchführung der Lohngleichheitsanalyse ist zu Handen der Leitung des geprüften Unternehmens ein Bericht über das festgestellte Ergebnis zu verfassen.

Privatrechtliche Unternehmen sind verpflichtet, ihre Mitarbeitenden bis spätestens ein Jahr nach Abschluss der Überprüfung schriftlich über das Ergebnis der Lohngleichheitsanalyse zu informieren. Bei börsenkotierten Gesellschaften ist die Lohngleichheitsanalyse im Anhang der Jahresrechnung zu veröffentlichen.

Der Gesetzgeber verzichtet auf Sanktionen in Bezug auf die Lohngleichheit. Werden anlässlich der Analyse Ungleichheiten festgestellt, ist das Unternehmen **nicht verpflichtet**, Korrekturen vorzunehmen.

Das Gesetz und die dazugehörigen Verordnungen treten per 2031 aufgrund der Sunset-Klausel wieder ausser Kraft.

➔ **Neue Ausgabe Update mit Informationen aus dem Treuhandbereich**

In der neuen Ausgabe Update- Informationen aus dem Treuhandbereich- werden aktuelle Treuhandthemen aufgegriffen, die Sie und Ihr Unternehmen beschäftigen. Komplexe Themen werden auf verständliche Art und Weise erläutert und helfen Ihnen dabei, Steuer- und Rechtsfragen zu beurteilen.

Folgende Themen werden behandelt:

- QR-Rechnung; was Sie tun müssen
- Ergänzungsleistungen; was ändert mit der Reform?
- Arbeitnehmerhaftung; wer haftet für Schäden?
- Kurznews

Wir wünschen anregende Lektüre.



[Aktuelle Ausgabe UP|Date](#)

Wir wünschen anregende Lektüre.

**Wir beraten Sie gerne und suchen gemeinsam mit Ihnen die optimale Lösung. Nehmen Sie mit uns Kontakt auf. Telefon 052 202 84 84 oder via Kontaktformular:
www.kaiser-buchhaltungen.ch/kontakt/kontaktformular**

Folgen Sie uns auf Twitter



und Facebook



**PS: Unser Newsletter-Archiv finden Sie auch auf unserer Website unter:
www.kaiser-buchhaltungen.ch/services-view/newsletter**

**PPS: Fordern Sie jetzt gleich Ihr Gratis-Exemplar unseres neuen Ratgebers an:
www.buchhaltungsratgeber.ch**

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.